



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und  
Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters im  
Jahre 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge des  
Jahres 1434**

**Klohn, Otto**

**Hildesheim, 1914**

Zweites Kapitel: Vogteiverhältnisse Corveys vom Beginn des 10.  
Jahrhunderts an bis zum Sturze des Corveyers Edelvogts Heinrichs des  
Löwen im Jahre des 1180.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67709](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67709)

## Zweites Kapitel.

### Die Vogteiverhältnisse Corveys vom Beginn des 10. Jahrhunderts an bis zum Sturze des Corveyer Edelvogts Heinrichs des Löwen im Jahre 1180.

Bereits gegen Ende des neunten Jahrhunderts erwarben die Immunitätsherren zu der niederen auch die hohe Gerichtsbarkeit, wodurch die Immunitäten zu selbständigen Hochgerichtsbezirken wurden.<sup>1)</sup> Auch weltliche Grundherren erhielten für ihre Immunität Rechte eines Grafen.<sup>2)</sup>

Gegen Ende des neunten Jahrhunderts gestatteten die Immunitätsprivilegien den geistlichen Stiftern, daß die im grundherrlichen Verbande stehenden Immunitätsleute nur im Gerichte des Vogtes zu Recht stehen sollten.<sup>3)</sup> Sie billigten daher neben der niederen auch die hohe Gerichtsbarkeit dem Immunitätsherrn zu.<sup>4)</sup> Diese Bestimmung enthielt für Corvey zum ersten Mal die Bestätigung seiner Immunität durch König Konrad I. im Jahre 913.<sup>5)</sup>

Zu der Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit durch die Immunitätsherren kam, daß die Könige, in deren Namen die Grafen den Schutz über die Immunität ausübten, in den unruhigen Zeiten gegen Ende des neunten Jahrhunderts nicht imstande waren, für die Sicherheit des gesreiten Gebietes einzustehen, und daher mächtige benachbarte Territorialherren, sogenannte Edelvögte, damit betrauten, die Immunitäten zu schützen. Es begann in der Folge für die Corveyer Abtei die Periode der sogenannten Edel- oder Schirmvogtei.

<sup>1)</sup> Waitz VII 228. — Schröder 579. — Heilmann 93. — Meister<sup>2</sup> 80 u. 127.

<sup>2)</sup> Schröder 579.

<sup>3)</sup> Wicfede 44. — Jansen 39.

<sup>4)</sup> Stengel, Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität. *Vjschr. Soc. Wg.* 1912, S. 122. Vgl. auch Stengel in der *BSav. Ag.* 25 u. 26.

<sup>5)</sup> Urkunde vom 3. Februar 913, Corvey, Original Geheimes St. N. Berlin, Urkunde 22. — Erhard, *Urkunden* 40, *Regesten* 510. — Wilmanns, *Kaiserurkunden* II 39. — Böhmer 1244.

Die vornehmste Aufgabe des Edelvogtes war es, für die Sicherheit des Klosters und seines Besitzes Sorge zu tragen.<sup>1)</sup>

Die Gerichtsbarkeit des Grafen schied nun für das immune Stift ganz aus. Der Edelvogt wurde Graf im Namen der Kirche.<sup>2)</sup> Er hatte den Vorsitz im Immunitätsgericht, wo er unter Königsbann Recht sprach.<sup>3)</sup> Da Zeugnisse für die Immunitätsgerichtsbarkeit des Corveyer Edelvogtes fehlen, so bleibt nichts weiter übrig, als anzunehmen, daß dieselben Verhältnisse wie in den anderen geistlichen Stiftern, auch in Corvey bestanden haben. Das Immunitätsgericht des Edelvogtes trat an Stelle des Grafengerichtes.<sup>4)</sup> Es war zuständig für alle Verbrechen, die im freien Gebiete begangen wurden, für Brandstiftung, blutige Verwundung, Diebstahl, Notzucht, Totschlag.

Dem Edelvogt, als dem Vorsitzenden des Immunitätsgerichts, unterstanden alle vom Immunitätsherren abhängigen Leute, ferner alle Besitzer von Kirchengut für die Abgaben und Dienste, die sie dem Stiftsvorsteher dafür zu leisten hatten.

Ausgenommen von der regelmäßigen, ordentlichen Gerichtsbarkeit des Edelvogtes war nur die das eigentliche Stift umschließende Muntat, die sogenannte engere Immunität.<sup>5)</sup> Dinglich umfaßte sie den Klosterhof mit den Wohnungen des Abtes und der Mönche, den Verwaltungsgebäuden und den sich daran anschließenden Wohnungen der Klosterknechte, ferner das Fundationsgut, auf dem das Kloster errichtet war, sowie andere außerhalb der nächsten Umgebung gelegene Klosterhöfe, die zur Beschaffung des klösterlichen Unterhaltes dienten.<sup>6)</sup>

Persönlich gehörten zur engeren Immunität die Mönche, Hausdiener, Handwerker und Wirtschaftsleute, die die notwendigen Dienste verrichteten und die genannten Klosterhöfe bewirtschafteten.

<sup>1)</sup> Schröder 209.

<sup>2)</sup> Verminghoff<sup>2</sup> 81. — Schröder 580 — Heilmann 100. — Stengel *RSav* *Rg.* Bd. 25 S. 311 f., Bd 26 S. 428.

<sup>3)</sup> Meister<sup>2</sup> 127. — Verminghoff<sup>2</sup> 72. Heilmann 98.

<sup>4)</sup> Schücking 18. — Verminghoff 979.

<sup>5)</sup> *Waik* VII 359. — Schücking 18. — Rietschel 300. — Schröder 580. Heilmann 115.

<sup>6)</sup> Stengel, *Kirchenvogtei* a. a. D. S. 133. — Heilmann 126.

Es war die regelmäßige Gerichtsverwaltung des Edelvogtes in der engeren Immunität ausgeschlossen, da das Wesen dieser Immunität darin bestand, daß der Edelvogt ihren Bewohnern gegenüber keine gerichtliche Zwangsgewalt ausüben und sie finanziell nicht belasten durfte.<sup>1)</sup> Nur zur Unterstützung rief der Abt den Edelvogt zuweilen in die engere Immunität.

Karl der Große hatte diese mit einem höheren Sonderfrieden ausgestattet. Ihre Verletzung wurde mit einer Bannstrafe von 600 Solidi belegt, wovon zwei Drittel an den Immunitätsherrn, ein Drittel an den Fiskus fiel.<sup>2)</sup> Die engere Immunität unterstand der geistlichen Gerichtsbarkeit, die vom Abte selbst oder einem seiner Ministerialen ausgeübt wurde.<sup>3)</sup> Für das Corveyer Stift ist die geistliche Gerichtsbarkeit seines Abtes in der engeren Immunität durch den Spruch des Reichshofgerichtes anlässlich der Anmaßungen des Corveyer Truchsesses Rabano bezeugt.<sup>4)</sup> Dreimal im Jahre wurde an einem bestimmten Orte Immunitätsgericht gehalten.<sup>5)</sup>

Da Heinrich der Löwe 1157 als Corveyer Edelvogt über Widukind von Schwalenberg in Corvey zu Gericht saß,<sup>6)</sup> da ferner Güterübertragungen von Corveyer Edelvögten in Corvey entgegengenommen wurden,<sup>7)</sup> so ist daraus zu entnehmen, daß die Gerichtsstätte der Corveyer Edelvögte in Corvey selbst lag.<sup>8)</sup>

Die Haupttätigkeit des Edelvogtes bildete die Vertretung des Stiftes vor dem Grafengericht bei Rechtsgeschäften mit gerichtlichem Abschluß, die besonders Erwerb oder Veräußerung von Gütern betrafen.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Baiß VII 359. — Heilmann 129.

<sup>2)</sup> Schröder 210 und 580.

<sup>3)</sup> Rietschel 275. — Schröder 580. — Heilmann 129.

<sup>4)</sup> Urkunde König Konrads III. vom Februar 1150, Corvey, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey Urkunde 56. — Erhard, Urkunden II 55, Regesten 1740. — Stumpf 3568. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 306 — Lövinsohn 40.

<sup>5)</sup> Schrader 91. — Schücking 27 und 32. — Heilmann 96.

<sup>6)</sup> Brief Heinrichs des Löwen an Kaiser Friedrich I., Helmold, Chronicon Slavorum (MG, SS XXI S. 11). — Martène II 588. — Jaffé I 595. — Pruz 456. — Philippson I 246. — Kampfschulte 19. — S. u. S. 60.

<sup>7)</sup> Lövinson 26. — S. u. S. 32, 33, 34.

<sup>8)</sup> Schrader 91.

<sup>9)</sup> Schücking 35. — Heilmann 82.

Für Corvey ist das Auftreten des Edelvogtes, als Vertreters des Klosters, bei Güterübertragungen gut bezeugt. Die Tätigkeit des Corveyer Edelvogtes bei Schenkungen an die Abtei ist urkundlich oft nur angedeutet durch die Worte, es sei die Schenkung unter dem Edelvogte Siegfried<sup>1)</sup> oder, wie in einer Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1113,<sup>2)</sup> sie sei in Gegenwart des Corveyer Abtes, des Grafen Siegfrieds als Edelvogtes, des Vizeadvokaten Grafen Heinrich von Schwalenberg und seines Sohnes Widufind geschehen.

Ausführlicher schildert den Vorgang bei einer Schenkung eine Urkunde Abt Erkenberts, die von der Erwerbung der Burg Itter durch das Corveyer Stift berichtet.<sup>3)</sup>

Die edlen Schwestern Friderun und Ricelinde übertrugen dem Stifte ihr Schloß Itter mit Mark, Zoll, sowie mit den zum Schloß gehörenden Grundstücken in den Dörfern Itter, Anse, Lutterbach und Dalewig zu Lehen.<sup>4)</sup> Diese Orte lagen im Ittergau in der Grafschaft des Corveyer Edelvogtes, des Grafen Siegfried von Nordheim. Wie die Urkunde weiter berichtet, geschah die Übertragung der genannten Güter in Eisen im Kreise Warburg. Später wurde sie dann von dem Corveyer Edelvogte und dem Vizeadvokaten, dem Grafen Widufind von Schwalenberg, am Altare des heiligen Vitus in Corvey entgegengenommen und in Gegenwart des ganzen Konventes, vieler Edelen und Ministerialen feierlich bestätigt. Der Übernahme der genannten Güter zu Corvey folgte die Befräftigung der Schenkung unter Königsbann auf der alten Malstätte des Grafen Siegfried im Ittergau, wobei ein gewisser Poppo den Corveyer Edelvogt Siegfried vertrat. Bei der großen Bedeutung

<sup>1)</sup> Urkunde Abt Erkenberts, gegeben nach dem 10. Mai 1106, Corvey, St. A. Münster Mf. II 102 S. 114. — Erhard, Urkunden 176, Regesten 1335.

<sup>2)</sup> Urkunde vom 16. Juni 1113, Corvey, Falke 212. — Schrader 122. — Erhard, Urkunden 185.

<sup>3)</sup> Urkunde vom 10. Mai 1126, Itter, St. A. Münster Mf. 1117. — Kindlinger, Münstersche Beiträge II 154. — Schrader 123. — Erhard, Urkunden 198, Regesten 1496.

<sup>4)</sup> Vgl. Schrader 123. Es sind die Dörfer Itter und Lauterbach in der Herrschaft Itter, ferner die Dörfer Ober- und Nieder-Ense und Dalwig, ein nicht mehr existierender Ort im Waldeck'schen Amte Eisenberg.

des neuen Besitzes kann es nicht Wunder nehmen, daß Abt Erkenbert für eine sichere Fortdauer der Corveyer Rechte an den erworbenen Gütern Sorge trug. Er ließ daher durch Bischof Bernhard von Paderborn bei Kirchenbann verbieten, den neuen Besitz Corveys jemals an andere als Lehen zu vergeben.<sup>1)</sup>

Zuweilen fand eine Vertretung des Corveyer Edelvogtes bei der Annahme von Schenkungen an das Stift statt.

Ein gutes Beispiel hierfür bietet die Schenkung des Frauenklosters Kemnade, das König Konrad III. dem Corveyer Stift im Jahre 1147 übertrug.<sup>2)</sup> Es vertrat nämlich in diesem Falle der Markgraf von Brandenburg, Albrecht der Bär, den Corveyer Edelvogt Hermann von Winzenburg. Er nahm die Übertragung des Klosters Kemnade an Corvey entgegen.

Eine solche Vertretung des Corveyer Edelvogtes ist jedoch nicht als eine Ausnahme zu betrachten. Wie zwei andere Urkunden des Jahres 1113 beweisen,<sup>3)</sup> war Graf Siegfried IV. von Nordheim in diesem Jahre Corveyer Edelvogt. Dennoch nennt eine Urkunde des Abtes Erkenbert vom Jahre 1113<sup>4)</sup> einen gewissen Humbertus, der die Schenkung von Gütern in der Mainzer und Paderborner Diözese entgegennahm. Er tat es in Corvey am Altare der Heiligen Stephan und Vitus.

Wie bei Schenkungen, so traten auch bei einem Tausche von Klostergütern die Corveyer Edelvögte in Tätigkeit.

Als im Jahre 980 Kaiser Otto II. einen Vertrag mit dem Corveyer Abte Liudolf schloß und von ihm die Mark Memleben im Hessengau, in der Grafschaft Siegfrieds von Nordheim, erhielt, war es der Corveyer Edelvogt Liudolf, der ihm die vom Stifte eingetauschte Mark übergab.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> S. o. S. 32 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Urkunde König Konrads III. vom März 1147, Frankfurt, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 51. — Schaten zu 1147. — Wigand, Geschichte III 57. — Erhard, Urkunden II 46, Regesten 1690. — Stumpf 3543. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 302.

<sup>3)</sup> S. o. S. 32 Anm. 2 und Urkunde Abt Erkenberts vom 17. Juni 1113, Corvey, Falke 406. — Erhard, Regesten 1390.

<sup>4)</sup> Schrader 154. — Erhard, Urkunden 182, Regesten 1391.

<sup>5)</sup> Urkunde Kaiser Ottos II. vom 15. September 980, Ballhausen, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 30. — Falke 269. — Erhard, Urkunden 65, Regesten 645. — Stumpf 773. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 104.

Eine Besprechung mit dem Edelvogte vor einem Gütertausch teilt eine Urkunde Abt Adalberts vom Jahre 1141 mit.<sup>1)</sup> Der Abt gedachte mit dem Kloster Flechtorf in Waldeck einige Güter zu tauschen. Aus der Urkunde geht hervor, daß er zuvor mit seinem Vogte, dem Grafen Siegfried IV. von Nordheim, zu Räte gegangen war. Die Reihe der bei der Ausstellung des Schriftstückes anwesenden Zeugen eröffnet Graf Siegfried selbst.

Auch der Erwerb von Gütern für die Corveyer Abtei durch Kauf erforderte die Teilnahme des Edelvogtes. Als zum Beispiel Abt Erkenbert durch seinen Vikar Christian einige Güter von vier nicht näher bezeichneten Brüdern käuflich erworben hatte, um sie dem Almosenhaus des Corveyer Stiftes zu schenken, übergaben die Brüder ihre Güter im Corveyer Kloster in Gegenwart des Abtes und des Edelvogtes.<sup>2)</sup> Auch die Reihe der Zeugen bei der Beglaubigung der Schenkung der genannten Güter an das Corveyer Almosenhaus eröffnet der Edelvogt Graf Siegfried. Ihm folgt dann der Bizeadvokat Widukind.

Mit der Fürsorge des Edelvogtes für die Erhaltung des Corveyer Besitzes hängt auch zusammen, daß er auch bei den Veräußerungen von Klostergut eine bedeutende Rolle spielte. Eine Urkunde des Abtes Warinus vom Jahre 1078 mag zum Beweise dafür dienen.<sup>3)</sup>

Der Abt hatte eine Kirche auf dem Heiligenberge bei Hörter gegründet und mit einem Teile des umliegenden Waldes ausgestattet. Wie aus der Urkunde hervorgeht, hatte der Edelvogt Otto von Nordheim seine Zustimmung hierzu zu geben. Als Bischof Poppo von Paderborn die neue Kirche einweihte und die Stiftung der Güter mit seinem Banne bekräftigte,

<sup>1)</sup> Urkunde vom 7. Mai 1141, Corvey, St. A. Münster Mf. VII 6704 S. 5. — Schrader, Beilagen Urkunde 8.

<sup>2)</sup> Urkunde Abt Erkenberts vom 5. Mai 1116, Corvey, Falke 582. — Erhard, Urkunden 187, Regesten 1490.

<sup>3)</sup> Urkunde vom 2. Dezember 1078, Corvey, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 43. — Wigand, Geschichte III 48. — Wigand, Archiv III 2. Heft S. 114. — Schrader 46. — Erhard, Regesten 1179.

geschah das auf Bitten des Corveyer Abtes und seines Edelvogtes, wie Abt Marinus ausdrücklich bezeugt.<sup>1)</sup>

Eine Folge der Befugnisse des Edelvogtes in Fragen des Grundbesitzes war wohl, daß er bei Erledigung aller wichtigen Rechtsangelegenheiten zu Rate gezogen wurde. Als z. B. der Abt Erkenbert im Jahre 1115 eine Verordnung wegen des Marktgeldes in Hörter erließ, und bestimmte, daß von jeder Fleischbank und jedem Plaze, wo die Kaufleute ihre Waren ausstellten, jährlich vier Denare nach Corvey gezahlt werden sollten, wurde diese Verfügung in Gegenwart des Edelvogtes, des Grafen Siegfried von Nordheim, erlassen.<sup>2)</sup>

Auch zu allen anderen wichtigen Rechtsangelegenheiten des Corveyer Stiftes wurden die Edelvögte hinzugezogen.

Im Jahre 1107 beurkundete Kaiser Heinrich V., daß er dem Corveyer Stifte ein Amt zurückgegeben habe, das sich ein gewisser Escelinus unrechtmäßig als erblich angemast hatte.<sup>3)</sup> Nach seiner Erklärung wurde der Kaiser zu diesem Vorgehen durch die Bitten Abt Erkenberts und die Fürsprache mehrerer Bischöfe und Grafen bewogen. Unter den Grafen erscheint auch der Corveyer Edelvogt Siegfried.

Als ferner ein gewisser Gottfried die Verwaltung mehrerer Höfe des Stiftes als ein erbliches Recht an sich riß und vor der Versammlung der Corveyer Ministerialen dem angemasteten Amte entsagen mußte, befand sich auch unter den Zeugen der Edelvogt Siegfried.<sup>4)</sup> In der Urkunde erscheint er jedoch nicht.

Selbst bei geringfügigen Anlässen war der Corveyer Edelvogt zugegen. Als z. B. Abt Erkenbert für eine immer

<sup>1)</sup> S. o. S. 34 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Urkunde Abt Erkenberts vom 11. Juni 1115 Corvey, Kindlinger. Münsterische Beiträge II 104. — Wigand, Geschichte II 241. — Erhard, Urkunden 184, Regesten 1413. — Kampschulte 14 — Lövinson 43,

<sup>3)</sup> Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 30. September 1107, Corvey, St. A. Münster Msf. I 134 S. 157. — Schaten zu 1107. — Wigand, Geschichte II 91. — Erhard, Urkunden 178, Regesten 1352. — Stumpf 3018. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 279. — Martiny 44.

<sup>4)</sup> Urkunde Abt Erkenberts vom 15. Mai 1120, Corvey, Gruben 167. — Falke 214. — Erhard, Urkunden 188, Regesten 1450. — Philippi I 198.



brennende Kerze vor dem Vitusaltar zur Fastenzeit zehn Schillinge anwies, trat der Edelvogt Siegfried als Zeuge auf.<sup>1)</sup>

Auch bei den Abtwahlen erschien die Anwesenheit des Edelvogtes notwendig. Er hatte vor allem die Wahlhandlung vor jeder Gewalttat zu schützen. Ausführlich berichtet hierüber ein Brief der Corveyer Mönche an den päpstlichen Kardinal-Kanzler Guido vom April 1147.<sup>2)</sup> Er schildert die Wahl des Abtes Wibald von Stablo. Nach den Worten der Mönche erfolgte die Wahlhandlung in Gegenwart des Bischofs Bernhard von Paderborn und des Grafen Hermann von Winzenburg, des Corveyer Edelvogts. Beide gaben ihre Zustimmung zur Wahl Wibalds von Stablo.<sup>3)</sup> Hermann von Winzenburg selbst bezeugte seine Anwesenheit bei der Wahl in einem Briefe an Papst Eugen III.<sup>4)</sup>

Der Corveyer Edelvogtei eigentümlich war ein Ehrendienst, der dem Abte des Stiftes geleistet werden mußte. Bei allen feierlichen Veranstaltungen der Abtei hatte nämlich der Edelvogt dem Abte einen silbernen Stab voranzutragen.<sup>5)</sup> Vor allem geschah dies bei der Prozession, die in Corvey jährlich am 15. Juni zum Gedächtnis der Überführung der Gebeine des Corveyer Landespatrons, des heiligen Vitus, stattfand.<sup>6)</sup>

Eine andere Verpflichtung des Corveyer Edelvogtes gesellte sich zu dem genannten Ehrendienste. In jedem Jahre mußte er in der Nacht vor der Vitusprozession einen Hirsch in die Küche zu Corvey liefern, einen zweiten acht Tage darauf.<sup>7)</sup>

Für seine Verpflichtungen trug der Edelvogt einen Lohn davon.<sup>8)</sup> An den jährlichen Gerichtstagen oder wenigstens an einem derselben bekam er das servitium, das Vogtrecht. Es

<sup>1)</sup> Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1115, Corvey, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mst. CI S. 7.

<sup>2)</sup> Jaffe I 117. — Uslar-Gleichen 152.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Brief vom April 1147, Jaffe I 117. — Uslar-Gleichen 152.

<sup>5)</sup> St. A. Münster Mst. I 147 S. 23. — In jure et facto, Beilage lit. LL. — Kampfschulte 14.

<sup>6)</sup> Ebenda.

<sup>7)</sup> Ebenda.

<sup>8)</sup> Brunner, Grundzüge 143.

bestand besonders in Naturalien, in Brot, Fleisch, Wein.<sup>1)</sup> Es wurde zu einer feststehenden Abgabe von allen, Freien und Geistlichen.<sup>2)</sup> Von den Gefällen des Immunitätsgerichtes erhielt der Edelvogt ein Drittel, das nach der fränkischen Gerichtsverfassung dem Grafen zufiel, während den Rest der Immunitätsherr empfing.<sup>3)</sup> Der Edelvogt bezog ferner als Inhaber des Hochgerichts Steuern von den Hinterlassen der Immunität, wobei er wiederum als Rechtsnachfolger des Grafen erscheint.<sup>4)</sup>

Vor allem aber war mit der Edelvogtei der Besitz von Ländereien verbunden, die der Edelvogt von Immunitätsherrn als Lehen empfing.<sup>5)</sup>

Näher bezeichnet sind nur die Benefizien, die der Corveyer Edelvogt Graf Siegfried III. von Nordheim vom Corveyer Stift besaß. Es werden als solche eine Hufe in Erkeln bei Brakel, eine Hufe in Altendorf bei Holzminden,<sup>6)</sup> zehn Hufen in Imminghausen in Waldeck, ferner eine Hufe in Haueda im Kreise Hofgeismar<sup>7)</sup> und zwei Hufen in Horhausen im hessischen Unterlahnkreis genannt. Endlich erscheinen als Lehen Graf Siegfrieds neun Hufen in Dinkelberg bei Borgentreich, sechs Hufen in Wittmerfeld bei Volkmarßen und in Rhenege in Waldeck.<sup>8)</sup>

Weitere Lehen, die mit der Corveyer Edelvogtei verbunden waren, werden außerdem in einem Lehnsverzeichnis des Grafen Moriz von Pyrmont vom Jahre 1400<sup>9)</sup> genannt; so das Land zwischen Deister und Leine, ferner die Vogtei von Beverungen und Amelungen südlich von Hörter, sowie der Zehnte in Herbram

<sup>1)</sup> Wigand, Dienste 49, 51 und 93. — Schüding 28. — Heilmann 102.

<sup>2)</sup> Heilmann 102.

<sup>3)</sup> Wigand, Dienste 50. — Schrader 91. — Waiz VII 361. — Werminghoff<sup>2</sup> 80. — Rietschel 17. — Brunner II 309. — Schröder 133 und 204. — Heilmann 98 und 101. — Brunner, Grundzüge 143.

<sup>4)</sup> Heilmann 98 und 103. — Brunner, Grundzüge 143.

<sup>5)</sup> Werminghoff<sup>2</sup> 80.

<sup>6)</sup> Wigand, Archiv I 4. Heft S. 53. — Schrader 212.

<sup>7)</sup> Wigand, Archiv II 1. Heft S. 4. — Schrader 212.

<sup>8)</sup> Kindlinger, Münstersche Beiträge II 127 und 142. — Schrader 212.

<sup>9)</sup> St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mst. C I S. 99. — In jure et facto, Beilage lit. 33.

im Kreise Büren, Messenhausen,<sup>1)</sup> in Binde<sup>2)</sup> vor der Stadt Dassel und im Oberhof zu Hunnesrück im Kreise Einbeck. Dazu kamen die in der Nähe von Hörter gelegenen Dörfer Stotenhagen,<sup>3)</sup> Dungen<sup>4)</sup> und Löwendorf<sup>5)</sup> mit der Kirche daselbst, die man die von Langenhagen nannte.<sup>6)</sup> Als überaus wichtige Lehnstücke traten hinzu der Besitz des halben Zehnten in Hörter und der von Lehngütern vor der Stadt Hörter, die die Bürger der Stadt von den Edelvögten als Afterlehen empfangen.<sup>7)</sup>

Mögen nun auch einige von diesen Lehen der Corveyer Edelvögte erst später hinzugekommen sein, so darf man doch wohl annehmen, daß ein Teil von ihnen schon den ältesten Corveyer Edelvögten übertragen wurde.

Die Träger der Edelvogtei gehörten in der Regel dem Herrenstande an.<sup>8)</sup> Ihre Macht war größer als die der alten Vögte. Seit dem 11. Jahrhundert verloren die geistlichen Stifter das Recht der freien Vogtwahl, und die Edelvogtei wurde daher in einzelnen Familien erbliches Lehen.<sup>9)</sup>

Über die ältesten Corveyer Edelvögte vor Siegfried von Nordheim, dem Vater Ottos von Nordheim, läßt sich nichts feststellen. Alle Angaben über eine Edelvogtei der Liudolfinger haben sich als Fälschungen erwiesen.<sup>10)</sup> Dagegen läßt sich die Geschichte der Corveyer Edelvogtei von Siegfried von Nordheim bis auf Heinrich den Löwen leicht verfolgen.

Am 30. April 1002 tötete Graf Siegfried von Nordheim in Pöhlde den Markgrafen Eckhard von Meißen, den gefährlichen

<sup>1)</sup> Nicht mehr nachweisbar.

<sup>2)</sup> Nicht mehr nachweisbar.

<sup>3)</sup> Wigand, Güterbesitz 100.

<sup>4)</sup> Ebenda 101.

<sup>5)</sup> Ebenda 103.

<sup>6)</sup> Ebenda 96.

<sup>7)</sup> S. o. S. 37 Anm. 9.

<sup>8)</sup> Werminghoff<sup>2</sup> 79. — Schröder 580. — Heilmann 98 und 101. — Brunner, Grundzüge 143.

<sup>9)</sup> Ebenda.

<sup>10)</sup> Wilmanns, Kaiserurkunden I 225. — Waitz, Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Heinrich I., Leipzig 1885, S. 10. — Löwinson 26.

Gegner Kaiser Heinrichs II.<sup>1)</sup> Als Dank für diese Tat übertrug der Kaiser dem Grafen die Edelvogtei der Klöster Corvey und Helmarshausen.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1065 war die Corveyer Edelvogtei im Besitze seines Sohnes, Ottos von Nordheim. Seinem Eintreten für das seinem Schutze anvertraute Stift gelang es, wie wir oben sahen, die Gefahr einer drohenden Einverleibung Corveys in die Bremer Kirche endgültig abzuwenden.<sup>3)</sup>

Von nun an erscheinen in den Urkunden die Grafen von Nordheim als Corveyer Edelvögte. Die Reihe eröffnet Otto von Nordheim, der in einer Urkunde des Abtes Warinus von 1078 Corveyer Edelvogt genannt wird.<sup>4)</sup>

Otto von Nordheim war vermählt mit Richenza, der Witwe des Grafen Hermann III. von Werla.<sup>5)</sup> Aus dieser Ehe entsprossen ihm sechs Kinder, von denen für die nachstehenden Darlegungen drei von Wichtigkeit sind, Heinrich der Dicke, Siegfried und Ethelinde.<sup>6)</sup> Nach Ottos von Nordheim Tode fiel die Edelvogtei des Corveyer Stiftes 1083<sup>7)</sup> an seinen ältesten Sohn, Heinrich den Dicken, der durch seine Tochter Richenza Schwiegervater Kaiser Lothars von Supplingenburg wurde.<sup>8)</sup> Als Beleg für Heinrichs Edelvogtei dient eine Urkunde des Abtes Marquard, dessen Regierungszeit in die Jahre 1082 bis 1106 fiel.<sup>9)</sup> Nach den Worten dieser Urkunde wurde sie ausgestellt unter Abt Marquard und dem Grafen Hiddico, der auch als Zeuge erscheint. Der Name Hiddico ist gebildet nach Analogie von Sicco gleich Siegfried und Acco gleich

<sup>1)</sup> Thietmar von Merseburg, Chronicon V 3 (MG, SS III S. 723). — Annalista Saxo zu 1002 (MG, SS VI). — Wigand, Geschichte III 48. — Kommel I 130. — Giesebrecht II 20. — Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., 1. Band. Leipzig 1862, S. 203. — Nitzsch I 362.

<sup>2)</sup> Wigand, Geschichte III 48. — Kommel I 130.

<sup>3)</sup> S. o. S. 14.

<sup>4)</sup> S. o. S. 34 Anm. 3.

<sup>5)</sup> Schrader 50. — Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26.

<sup>6)</sup> Schrader 50. — Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26. — Lorenz, Tafel 8.

<sup>7)</sup> Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26. — Lorenz, Tafel 8.

<sup>8)</sup> Schrader 117. — Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26. — Heinemann I 160. — Lorenz, Tafel 8.

<sup>9)</sup> Wigand, Femgericht Westfalens, 1. Abteilung S. 22. — Schrader 51.

Udalbert. Man hat daher in dem Grafen Hiddico Heinrich den Dicken zu erblicken.<sup>1)</sup> Heinrich der Dicke wurde im Jahre 1101 ermordet.<sup>2)</sup> Von ihm vererbte sich die Corveyer Edelvogtei auf seinen zweiten Sohn, Siegfried III. von Nordheim. Zwei Urkunden aus den Jahren 1106<sup>3)</sup> und 1107<sup>4)</sup> nennen Siegfried III. Corveyer Edelvogt. Sein Tod fiel in das Jahr 1108.<sup>5)</sup>

Es folgte ihm in der Corveyer Edelvogtei nach Erbrecht sein ältester Sohn Siegfried IV. Die erste Urkunde, in der er als Corveyer Edelvogt auftrat, stammt aus dem Jahre 1113,<sup>6)</sup> die letzte von 1141.<sup>7)</sup> Er starb am 17. Oktober 1144.<sup>8)</sup>

Schon zu Lebzeiten Siegfrieds IV. von Nordheim besaß der Graf im Leinegau, Hermann II. von Winzenburg, dessen Reichslehen, darunter die Corveyer Edelvogtei.<sup>9)</sup> Während der Kämpfe Konrads III. mit dem Welfen Heinrich dem Stolzen von Bayern war Graf Hermann II. von Winzenburg ein eifriger Verfechter der Sache des Königs und Albrechts des Bären, der von Konrad III. statt Heinrichs des Stolzen mit dem sächsischen Herzogtume belehnt worden war.<sup>10)</sup> Es bedeutete daher einen Beweis des königlichen Dankes, wenn Konrad III. dem Grafen Hermann die Reichslehen Siegfrieds IV. von Nordheim, eines Anhängers Heinrichs des Stolzen, übertrug.<sup>11)</sup> Unter den Lehnsgütern, die damals dem Grafen von Winzenburg verliehen wurden, befanden sich auch die Edelvogteien der Klöster Corvey und Gandersheim. Als aber Konrad III. sich im Januar 1139 vor dem Welfenherzog aus Sachsen zurückzog, mußte auch Hermann von Winzenburg das Land verlassen. Um seine im Machtbereiche Heinrichs des Stolzen gelegenen Besitzungen im Leinegau zu retten, leistete er Verzicht auf die Lehen Siegfrieds

<sup>1)</sup> Schrader 51.

<sup>2)</sup> Annalista Saxo zu 1101 (MG, SS VI). — Havemann I 58. — Jaffé I 41. — Cohn, Tafel 26. — Lorenz, Tafel 8.

<sup>3)</sup> S. o. S. 32 Anm. 1.

<sup>4)</sup> S. o. S. 35 Anm. 3.

<sup>5)</sup> Havemann I 58. — Jaffé I 42.

<sup>6)</sup> S. o. S. 32 Anm. 2.

<sup>7)</sup> S. o. S. 34 Anm. 1.

<sup>8)</sup> Havemann I 58. — Metternich 198.

<sup>9)</sup> Havemann I 167. — Heinemann I 197. — Uslar-Gleichen 125.  
<sup>10)</sup> Annales Colonienses Maximi zu 1138 (MG, SS XVII). — Schaten zu 1138. — Heinemann I 197. — Uslar-Gleichen 123—125.

<sup>11)</sup> Ebenda.

von Nordheim, mithin auch auf die Corveyer Edelvogtei.<sup>1)</sup> Hatte damals auch ein Wechsel unter den Corveyer Edelvögten noch zu Lebzeiten Siegfrieds IV. von Nordheim stattgefunden, so war er jedenfalls nur von kurzer Dauer.

Da Siegfried IV. mit seiner Gemahlin Richenza, der Tochter Dudos von Immenhausen, wohl in kinderloser Ehe lebte, so starb mit ihm der Mannesstamm der Grafen von Nordheim aus.<sup>2)</sup> Denn Siegfrieds Bruder, Heinrich, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet und die Würde eines Corveyer Abtes erlangt. Seine Schwester Judith aber war Äbtissin der Frauenklöster Kemnade und Gesecke bei Paderborn geworden.<sup>3)</sup>

Mit Siegfrieds Witwe Richenza vermählte sich nun im Jahre 1144 Graf Heinrich von Winzenburg, auch von Assel genannt, ein Bruder Hermanns II. von Winzenburg.<sup>4)</sup> Graf Hermann vermehrte die Macht seines Hauses dadurch, daß er den Geschwistern und Allodialerben Siegfrieds IV., dem Abt Heinrich und der Äbtissin Judith ihr väterliches Erbe abkaufte, wobei er zugleich auch die Edelvogtei über das Corveyer Stift erwarb.<sup>5)</sup>

Graf Hermann griff damit in die Rechte Heinrichs des Löwen ein.<sup>6)</sup> War doch dieser der Rechtsnachfolger des Abts Heinrich und der Äbtissin Judith.<sup>7)</sup> Heinrich der Löwe hätte demnach zu dem Verkaufe der Nordheimer Erbschaft, also auch zur Übertragung der Corveyer Vogteiwürde auf Hermann von Winzenburg, seine Zustimmung geben müssen. Er konnte sich dieser Schmälerung seiner Rechte nicht widersetzen, da ihm

<sup>1)</sup> S. o. S. 40 Anm. 10.

<sup>2)</sup> Annales Magdeburgenses zu 1144 (MG, SS XVI). — Kindlinger, Münsterische Beiträge II 158. — Rommel I 238. — Havemann I 155. — Giesebrecht IV 211. — Uslar-Gleichen 139.

<sup>3)</sup> Schrader 131. — Jaffé I 251. — Giesebrecht IV 211. — Uslar-Gleichen 139.

<sup>4)</sup> Rommel I 218. — Schrader 130. — Havemann I 168. — Giesebrecht IV 211. — Nitzsche II 22. — Heinemann I 198. — Uslar-Gleichen 143.

<sup>5)</sup> Rommel I 238. — Schrader 137. — Havemann I 168. — Giesebrecht IV 211. — Heinemann I 198. — Uslar-Gleichen 142 und 145.

<sup>6)</sup> Schrader 179. — Havemann I 168. — Nitzsche II 22. — Uslar-Gleichen 180.

<sup>7)</sup> Ebenda.

damals keine hinreichende Macht zu Gebote stand.<sup>1)</sup> Zweifellos war auch das Mißtrauen, das Konrad III. Heinrich dem Löwen entgegenbrachte, ein Hindernis für den Welfen, denn dem Hohenstaufen erschien die Machtstellung Heinrichs des Löwen unerträglich. Er wollte daher nicht dulden, daß jenem die Corveyer Edelvogtei zufiel. Aus diesem Grunde verlieh er das Amt lieber dem Grafen Hermann II. von Winzenburg.<sup>2)</sup>

In urkundlichen Zeugnissen aus dem Jahre 1147<sup>3)</sup> erscheint Hermann II. von Winzenburg als Edelvogt der Corveyer Abtei.

Nicht lange sollte jedoch Graf Hermann II. die Corveyer Edelvogtei innehaben, denn bereits 1152 erhielt die Abtei einen neuen Edelvogt.

In der Nacht vom 29. zum 30. Januar 1152 wurde nämlich Graf Hermann von Winzenburg mit seiner Gemahlin Liutgard erschlagen.<sup>4)</sup> Hervorgerufen wurde dieser Mord durch die Erbitterung der Winzenburger Vasallen, die den Grafen wegen seiner tyrannischen Willkür haßten.<sup>5)</sup> Hermann II. von Winzenburg hinterließ einen Bruder Konrad, der sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, sowie drei unmündige Töchter.<sup>6)</sup> Aus der Ehe seiner Schwester Hedwig mit einem sonst nicht näher bekannten Grafen von Assel waren ferner ein Sohn Otto und zwei Töchter entsprossen, Sophie und Beatrix, von denen Beatrix Äbtissin der Stifter Neuenheerse und Quedlinburg geworden war,<sup>7)</sup> während sich Sophie mit Rotmann von Himstedt vermählt hatte.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> S. o. S. 41 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Schrader 179. — Nitzsche II 22.

<sup>3)</sup> S. o. S. 33 und S. 36.

<sup>4)</sup> Annales S. Petri Erphesfurdenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Magdeburgenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Pegavienses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Palidenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Helmold, Chronicon Slavorum zu 1152 (MG, SS XXI). — Chronicon Montis Sereni zu 1152 (MG, SS XXIII). — Rommel I 239. — Schrader 138. — Giesebrecht IV 363. — Havemann I 169. — Heinemann, Albrecht der Bär, 189. — Prutz 96. — Philippson I 168. — Uskar-Gleichen 173. — Simonsfeld 95.

<sup>5)</sup> Heinemann, Albrecht der Bär, 189. — Prutz 96. — Uskar-Gleichen 174.

<sup>6)</sup> Giesebrecht IV 363. — Heinemann, Albrecht der Bär, 189. — Uskar-Gleichen 177.

<sup>7)</sup> Annalista Saxo zu 1148 (MG, SS VI). — Uskar-Gleichen 266.

<sup>8)</sup> Annales Stederburgenses zu 1149 (MG, SS XVI). — Uskar-Gleichen 253.

Dhne auf die Rechte der Nachkommen Hermanns II. von Winzenburg Rücksicht zu nehmen, traten Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär als nächstberechtigte Erben auf.<sup>1)</sup>

Die Ansprüche auf eine andere Herrschaft hatten bereits diese Fürsten zu erbitterten Gegnern gemacht. Graf Bernhard von Böhle war 1147 auf dem Kreuzzuge König Konrads III. im Kampfe gegen die Sarazenen gefallen.<sup>2)</sup> Auf sein Erbe machten Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär Anspruch, mit welchem Rechte läßt sich nicht mehr nachweisen.<sup>3)</sup> Bevor dieser Streit entschieden war, erhob sich der neue Zwist um das Winzenburger Erbe.

Der Rechtstitel, den Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär für ihre Ansprüche auf diese Herrschaft geltend machten, ist nicht überliefert.<sup>4)</sup> Jedoch läßt sich für beide Fürsten ein Anrecht darauf nachweisen.

Wir sahen, daß Graf Hermann II. von Winzenburg das Erbe Siegfrieds IV. von Nordheim vom Abt Heinrich und der Abtissin Judith durch Kauf erworben, Heinrich der Löwe hingegen seine Zustimmung zu dieser Veräußerung nicht gegeben hatte.<sup>5)</sup> Dieser betrachtete sich demnach noch als Rechtsnachfolger der Grafen von Nordheim.<sup>6)</sup> Hierzu berechtigten ihn doppelte verwandtschaftliche Bande, die ihn mit Otto von Nordheim verknüpften.

Wie erwähnt,<sup>7)</sup> vermählte sich Richenza, die Tochter des Corveyer Edelvogtes Heinrichs des Dicken von Nordheim, mit

<sup>1)</sup> Helmold, *Chronicon Slavorum* zu 1152 (MG, SS XXI). — Schrader 138. — Giesebrecht IV 363. — Havemann I, 166. — Heinemann, *Albrecht der Bär*, 190. — Prutz 96. — Philippson I 168. — Uslar-Gleichen 177. — Simonsfeld 95.

<sup>2)</sup> *Annales Magdeburgenses* zu 1147 (MG, SS XVI). — *Annales Pegavienses* zu 1147 (MG, SS XVI). — Schrader 139. — Heinemann, *Albrecht der Bär*, 173. — Philippson I 168. — Uslar-Gleichen 178. — Simonsfeld 95.

<sup>3)</sup> Helmold, *Chronicon Slavorum* zu 1152 (MG, SS XXI). — Giesebrecht IV 363. — Havemann I 166. — Heinemann, *Albrecht der Bär*, 173. — Philippson I 168. — Uslar-Gleichen 179. — Simonsfeld 95.

<sup>4)</sup> Heinemann, *Albrecht der Bär*, 190. — Philippson I 168. — Uslar-Gleichen 178.

<sup>5)</sup> S. o. S. 41.

<sup>6)</sup> Uslar-Gleichen 180.

<sup>7)</sup> S. o. S. 39.



Lothar von Supplingenburg, dem Herzog von Sachsen und späteren Kaiser. Lothars einzige Tochter, Gertrud, reichte dem Herzog von Bayern, dem Welfen Heinrich dem Stolzen, ihre Hand und wurde die Mutter Heinrichs des Löwen.<sup>1)</sup>

Doch auch von Ethelinde, der Tochter Ottos von Nordheim, lassen sich verwandtschaftliche Beziehungen Heinrichs des Löwen zu Otto von Nordheim herleiten.

Als Graf Otto von der Kaiserin Agnes, der Mutter Heinrichs IV., das Herzogtum Bayern erhalten hatte, vermählte sich der bayrische Graf Welf IV. mit Ethelinde, der Tochter des neuen Herzogs.<sup>2)</sup> Als jedoch im Jahre 1070 Otto von Nordheim durch Urteil eines Fürstengerichtes sein Herzogtum verloren hatte, vertrieb Welf aus Eigennutz seine Gattin, um selbst das erledigte Herzogtum zu erhalten.<sup>3)</sup> Welfs Sohn aus seiner Ehe mit Ethelinde, Heinrich der Schwarze, war der Großvater Heinrichs des Löwen.<sup>4)</sup>

Auch um dieser Verwandtschaft willen konnte Heinrich der Löwe ein Erbrecht auf die Nordheimer Güter und mit ihnen auf die Corveyer Edelvogtei geltend machen.

Aber auch mit dem Corveyer Edelvogt Hermann II. von Winzenburg war Heinrich der Löwe verwandt, da der gemeinsame Ahnherr Heinrichs des Löwen und Hermanns von Winzenburg der bayrische Graf Thimo von Formbach war.<sup>5)</sup> Dessen Enkelin Hedwig wurde durch ihre Vermählung mit Gerhard von Supplingenburg die Mutter Lothars, des Großvaters Heinrichs des Löwen. Es war aber Thimo von Formbach auch der Großvater des Grafen Hermanns I. von Winzenburg. Graf Hermann hatte zwei Söhne, Heinrich, den Gemahl

<sup>1)</sup> Schrader 120. — Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26. — Uskar-Gleichen 181. — Lorenz, Tafel 8.

<sup>2)</sup> Lambert von Hersfeld, Annales zu 1061 (MG, SS V). — Annales Altahenses maiores zu 1061 (MG, SS XX). — Schrader 114. — Giesebrecht III 72 und 160. — Pruz 7. — Philippson I 14.

<sup>3)</sup> Lambert von Hersfeld, Annales zu 1070 (MG, SS V). — Annalista Saxo zu 1071 (MG, SS VI). — Adam von Bremen, Gesta Hammenburgensis ecclesiae pontificum III 59 (MG, SS VII). — Schrader 114. — Giesebrecht III 159. — Jaffé I 40. — Philippson I 14. — Nitzsch II 70.

<sup>4)</sup> Cohn, Tafel 10. — Lorenz, Tafel 8.

<sup>5)</sup> Schrader 138. — Heinemann, Albrecht der Bär, 190. — Uskar-Gleichen 91 und 178.

der Witwe Siegfrieds IV. von Nordheim, und Hermann, den Edelvogt der Abtei Corvey.<sup>1)</sup>

Zu dem Erbananspruch, der sich auf die Verwandtschaft stützte, kam vielleicht noch ein Rechtsanspruch, der sich auf das Lehnrecht gründete. Erlosch in Heinrichs sächsischem Herzogtume ein Geschlecht im Mannesstamme, so zog der Herzog als oberster Lehnsherr die Güter dieses Geschlechtes ein, um hierdurch seine eigene Macht zu erweitern.<sup>2)</sup> Die Gelegenheit hierfür war ihm im Jahre 1152 besonders günstig, denn gerade im Todesjahre Hermanns von Winzenburg bestieg Friedrich von Hohenstaufen den deutschen Thron. Der neue Herrscher aber zeigte sich dem mächtigen Welfen, seinem Verwandten, wohlgesinnt.<sup>3)</sup>

Weit besser begründet jedoch waren die Ansprüche, die Albrecht der Bär auf das Winzenburger Erbe geltend machte, denn er hatte sich in einem nicht bekannten Jahre mit Sophie von Assel vermählt, der Witwe Rotmanns von Himstedt und Nichte Hermanns II. von Winzenburg.<sup>4)</sup>

Ein Versuch Heinrich des Löwen und Albrechts des Bären, mit den Waffen ihre Ansprüche auf die beiden Erbschaften durchzusetzen, wurde vermutlich infolge des Eingreifens des Kaisers durch Waffenstillstand beendet.<sup>5)</sup> Dagegen waren die Bemühungen Kaiser Friedrichs, einen Ausgleich zwischen den beiden Gegnern zu vermitteln, anfangs vergeblich, da das Ansehen des jungen Herrschers im Reiche noch zu gering war.<sup>6)</sup>

Schließlich fand man auf dem Reichstage zu Würzburg im Oktober des Jahres 1152, wo beide Gegner erschienen,

<sup>1)</sup> S. o. S. 45 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Philippson I 168. — Heinemann I 195. — Uslar-Gleichen 178.

<sup>3)</sup> Schrader 139.

<sup>4)</sup> Uslar-Gleichen 178, 257 und 260. — Heinemann, Albrecht der Bär 281 und Philippson I 168 lassen die verwandtschaftlichen Beziehungen Albrechts zu den Grafen von Winzenburg ungeklärt.

<sup>5)</sup> Annales Palidenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Stederburgenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Havemann I 166. — Giesebrecht IV 363 und V 9. — Heinemann, Albrecht der Bär 196. — Pruz 97. — Philippson I 171. — Heinemann I 198. — Uslar-Gleichen 180. — Simonsfeld 96.

<sup>6)</sup> Helmold, Chronicon Slavorum zu 1152 (MG, SS XXI). — Heinemann, Albrecht der Bär 194. — Pruz 103. — Philippson I 171. — Heinemann I 198. — Uslar-Gleichen 179. — Simonsfeld 97.

eine Lösung, indem man zwischen den Ansprüchen der beiden Fürsten vermittelte. Albrecht der Bär erhielt das Erbe des Grafen von Böhle. Heinrich dem Löwen wurde dagegen das Erbe des Grafen Hermann von Winzenburg zugesprochen und somit der Besitz der Corveyer Edelvogtei.<sup>1)</sup> Ein urkundliches Zeugnis über Heinrichs Wahl zum Corveyer Edelvogt ist nicht vorhanden.

Das Corveyer Land selbst hat in der Folge bei dem Sturze Heinrichs des Löwen Schweres erfahren. Erzbischof Philipp von Köln rückte im Bunde mit Heinrichs des Löwen Feinden, dem Bischof Ulrich von Halberstadt, dem Markgrafen Otto von Meissen und dem Grafen Bernhard von Anhalt, bis zur Weser vor und verheerte das Land, das dem Sachsenherzog gehörte. Selbst die Kirchen verschonte er nicht.<sup>2)</sup> Auch die Corveyer Stadt Hörter wurde damals von dem Erzbischof zerstört.<sup>3)</sup>

Am 13. Januar 1180 wurde Heinrich der Löwe auf dem Reichstage zu Würzburg durch ein Fürstenurteil als Feind des Reiches und Verfolger der Kirche in des Reiches Acht erklärt. Alle seine Lehen und sogar seine Allode sprach man ihm ab.<sup>4)</sup> Mit diesem Sturze des Welfen mußte auch seine Corveyer Vogteiwürde enden.

<sup>1)</sup> Annales Palidenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Stadenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Helmold, Chronicon Slavorum zu 1152 (MG, SS XXI). — Wigand, Geschichte III 54. — Schrader 139. — Havemann I 169. — Giesebrecht V 18. — Heinemann, Albrecht der Bär 196. — Prutz 103. — Philippson I 171. — Heinemann I 199. — Uslar-Gleichen 180. — Jastrow-Winter 408. — Simonsfeld 129.

<sup>2)</sup> Annales Pegavienses zu 1178 (MG, SS XVI). — Annales S. Petri Erphesfurdenses zu 1178 (MG, SS XVI). — Annales Stederburgenses zu 1178 (MG, SS XVI). — Annales Colonienses Maximi zu 1178 (MG, SS XVII). — Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum zu 1178 (MG, SS XXI). — Havemann I 221. — Giesebrecht V 2. Abteilung 901. — Prutz 310. — Philippson II 221. — Heinemann I 251. — Nitzsch II 303. — Jastrow-Winter 582. — Güterboch 43.

<sup>3)</sup> Gobelius Persona Cosmodromium. Meibom, Scriptorum rerum Germanicarum I 61. — Bessen I 160. — Erhard Regesten 2047. — Kampfschulte 21. — Redegeld 40.

<sup>4)</sup> Annales S. Petri Erphesfurdenses zu 1180 (MG, SS XVI). — Annales Bosovienses zu 1180 (MG, SS XVI). — Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum zu 1180 (MG, SS XXI). — Chronicon Montis Sereni zu 1180 (MG, SS XXIII). — Havemann I 223. — Giesebrecht V 2. Abteilung 918. — Prutz 323. — Philippson II 232 und 452. — Heinemann I 255. — Nitzsch II 304. — Jastrow-Winter 585. — Güterboch 184.

Grafen und Herzöge trachteten nach dem Besitze möglichst vieler Vogteien. Es waren daher oft mehrere Edelvogteien in ihrer Hand vereint.<sup>1)</sup> Auch die Corveyer Edelvögte hatten stets mehrere Kirchenvogteien zu Lehen. So erfahren wir, daß Siegfried von Nordheim, Otto von Nordheims Vater, die Edelvogteien der Klöster Corvey und Helmarshausen besaß,<sup>2)</sup> Siegfried IV. von Nordheim die von Corvey, Heiligenstadt,<sup>3)</sup> Helmarshausen und Bursfelde,<sup>4)</sup> Hermann von Winzenburg hatte die Edelvogteien von Corvey, Gandersheim<sup>5)</sup> und Derneburg bei Hildesheim<sup>6)</sup> inne.

Da die Corveyer Edelvögte im Besitze mehrerer Vogteien waren, so ergab sich für sie wie für viele andere Grafen die Notwendigkeit, Bizevögte mit ihrer Vertretung zu betrauen.<sup>7)</sup> Während aber sonst allgemein die Edelvögte ministerialische Untervögte einsetzten,<sup>8)</sup> besaßen die Corveyer Bizevögte, die Grafen von Schwalenberg, in den Jahren 1124 bis 1189 auch die Edelvogtei des Hochstiftes Paderborn und waren den Corveyer Edelvögten ebenbürtig.<sup>9)</sup>

Wie weit sich die Corveyer Edelvögte durch ihre Bizevögte vertreten ließen, vor allem, ob sich diese Vertretung auch auf den Vorsitz im Immunitätsgericht bezog, bleibt ungewiß. Wir sehen, daß sich die Edelvögte bei der Annahme von Schenkungen zuweilen auch von anderen, nicht ihren Bizevögten, vertreten ließen.<sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> Berminghoff 226 — Heilmann 106. — Brunner, Grundzüge 143.

<sup>2)</sup> Wigand, Geschichte III 48. — Rommel I 130.

<sup>3)</sup> Urkunde Erzbischof Adalberts von Mainz vom 4. September 1138, Erhard, Urkunden 226. — Uslar-Gleichen 124.

<sup>4)</sup> Urkunde Erzbischof Markfolks von Mainz vom 26. Januar 1142, Scheid 305. — Uslar-Gleichen 130.

<sup>5)</sup> Urkunde der Äbtissin Lutgardis von Gandersheim vom 13. Juli 1148, Leibniz III 442. — Uslar-Gleichen 145.

<sup>6)</sup> Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim vom 9. April 1143, Hildesheim, Original St. A. Hannover, Abteilung Kloster Derneburg Nr. 1. — Uslar-Gleichen 136.

<sup>7)</sup> Berminghoff 226. — Schröder 580. — Brunner, Grundzüge 143.

<sup>8)</sup> Schröder 449. — Heilmann 106.

<sup>9)</sup> Kindlinger, Münstersche Beiträge II 160. — Schrader 154. — Cohn, Tafel 157. — Eövinson 19. — Richter I 19. — Heilmann 106.

<sup>10)</sup> S. v. S. 33.

Die Grafen von Schwalenberg werden in den Urkunden nur zusammen mit den Corveyer Edelvögten genannt, nie allein. Die Corveyer Bizevogtei war in der Familie der Grafen von Schwalenberg erblich geworden, denn in der erwähnten Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1113<sup>1)</sup> erscheint Graf Heinrich von Schwalenberg als Corveyer Bizevogt, in der gleichfalls angeführten Urkunde desselben Abtes von 1116<sup>2)</sup> wird dann Graf Heinrichs Sohn, Widukind III. von Schwalenberg, Corveyer Bizevogt genannt.

Die Befugnisse des Edelvogtes erstreckten sich über den ganzen Besitz eines geistlichen Stiftes, in welcher Grafschaft er auch liegen mochte.<sup>3)</sup> Auch den Corveyer Edelvögten unterstanden wohl ursprünglich alle Besitzungen des Klosters. Doch bei dem ausgedehnten und in Streulage verbreiteten Grundbesitz der Abtei wurde es für Corvey, wie auch für andere geistlichen Stifter notwendig, daß alle Besitzungen, die von dem eigentlichen Abteigebiet getrennt lagen, eines besonderen Vogtes bedurften. Diese Teilvögte waren jedoch dem Edelvogte untergeordnet.<sup>4)</sup>

Die Befugnisse der Teilvögte waren die der Edelvögte. Daraus, daß sie für entfernte Güter eingesetzt wurden, ergab sich für sie die Pflicht, den ihnen anvertrauten Besitz zu schützen.

Es wurden vom Abte zu Teilvögten die Grafen bestellt, zu deren Gerichtsbezirk die erworbenen Güter gehört hatten, die dann die Teilvogtei mit ihrer Grafschaft in Personalunion verbanden,<sup>5)</sup> woraus zweifellos hervorgeht, daß die Teilvögte die obere Gerichtsbarkeit in dem ihnen anvertrauten Besitz ausübten. Sie taten dies, indem sie die alten Gerichtsstätten besuchten.<sup>6)</sup> Urkundliche Zeugnisse für die Gerichtsbarkeit der Corveyer Teilvögte fehlen allerdings.

Auch zu Güterübertragungen der Corveyer Abtei wurden die Teilvögte zugezogen. Als z. B. im Jahre 1127 Abt

<sup>1)</sup> S. v. S. 32.

<sup>2)</sup> S. v. S. 34.

<sup>3)</sup> Schröder 580 und 645.

<sup>4)</sup> Kindlinger, Münstersche Beiträge II 97.

<sup>5)</sup> Urkunde Abt Erkenberts, S. 33 Anm. 4. — Kindlinger, Münstersche Beiträge II 98. — S. u. S. 50.

<sup>6)</sup> Martiny 37.

Erkenbert von Corvey für drei bei Merseburg gelegene Hufen im Tausche ein Gut zu Siddeffen im Kreise Warburg vom Bischof Meingot von Merseburg erhielt, fand die Übergabe der genannten Güter in Merseburg vor dem Merseburger Vogte Adalbero und dem Corveyer Teilvogte Reinold statt.<sup>1)</sup>

Von den Lehen, die die Corveyer Teilvögte als Entschädigung für ihre Mühewaltung vom Stifte empfingen, sind nur die des Teilvogtes im Nordlande,<sup>2)</sup> des Grafen Otto von Zütphen, bekannt. Mit seiner Teilvogtei waren nach einem Güterverzeichnis des Corveyer Stiftes unter Abt Erkenbert aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts die drei Haupthöfe Haselünne, Hundlosen, und Lastrup im Kreise Meppen als Benefizium verbunden.<sup>3)</sup> Er mußte ferner an den Tagen, an denen er die oberste Gerichtsbarkeit an den einzelnen Gerichtsstätten ausübte, von den Bauern und Sallandverwaltern befristet werden.<sup>4)</sup>

Die bedeutendste der näher bezeichneten Corveyer Teilvogteien war wohl die bereits genannte des Nordlandes. Begründet wurde der Corveyer Güterbesitz im Nordlande durch die Schenkung der königlichen Missionszellen Meppen und Bischbeck an das Corveyer Stift. Meppen erhielt die Corveyer Abtei 834 durch Ludwig den Frommen,<sup>5)</sup> Bischbeck im Jahre 855 durch Ludwig den Deutschen.<sup>6)</sup> Erweitert wurde dieser Besitz durch private Schenkungen.<sup>7)</sup> Immunität erhielt Bischbeck

<sup>1)</sup> Urkunde Bischof Meingots vom Jahre 1127, Kindlinger, Münstersche Beiträge III 9. — Wigand, Geschichte II 228.

<sup>2)</sup> Das sogenannte sächsische Nordland lag zwischen der mittleren Ems und der Hunte und umfaßte die jetzigen preussischen Kreise Mchendorf, Meppen, Lingen, Hümmling, Bersenbrück und Diepholz sowie das südliche Oldenburg. S. Martiny 5.

<sup>3)</sup> Kindlinger, Münstersche Beiträge II 141. — St. N. Münster Mf. I 134 S. 283. — Philippi I 194. — Martiny 13 und 56.

<sup>4)</sup> Martiny 37.

<sup>5)</sup> Urkunde vom 7. Dezember 834, Falke 356. — Schaten zu 834. — St. N. Münster Mf. I 147 S. 40, Mf. VII 5201 S. 282. — Erhard, Regesten 338. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 47. — Philippi I 12. — Martiny 7. — Böhmer 450.

<sup>6)</sup> Urkunde vom 20. März 855, Aibling, Original St. N. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 14. — St. N. Münster Mf. I 134 S. 141, Mf. I 147 S. 56. — Schaten zu 845. — Erhard, Urkunden 22, Regesten 415. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 138. — Philippi I 23. — Martiny 7. — Böhmer 772.

<sup>7)</sup> Martiny 7.

bereits 819,<sup>1)</sup> Meppen erst 946.<sup>2)</sup> In dem bereits erwähnten Güterverzeichnis aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts<sup>3)</sup> erscheint Otto von Zütphen, Graf des Wimodiagaues, als Corveyer Vogt des Nordlandes.

Von weiteren Corveyer Teilvogteien berichtet eine bereits angeführte Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1113.<sup>4)</sup> Ein freier Mann, Sigibert, hatte seine nicht näher bezeichneten Güter in der Mainzer und Paderborner Diözese der Corveyer Kirche geschenkt. Der Abt ernannte daher die Grafen Gerhard und Reinold zu Bögten über die neuen Besitzungen, die an deren Grafschaften grenzten.<sup>5)</sup> Als Corveyer Teilvogt sahen wir Reinold bereits in der Urkunde Bischof Meingots im Jahre 1127.<sup>6)</sup>

Corveyer Teilvögte waren auch die Grafen von Blankenburg über die Güter des Stiftes in Gröningen, Kroppenstedt und Ammendorf bei Halberstadt.<sup>7)</sup> Wann Corvey diese Besitzungen erwarb, bleibt ungewiß. König Heinrich I. schenkte im Jahre 934 einem Grafen Siegfried jene in seiner Grafschaft liegenden Güter.<sup>8)</sup> Im Jahre 1106 finden wir sie dagegen in Corveyer Besitz, denn in einer Urkunde Abt Erkenberts aus diesem Jahre, nach deren Bericht zwei freie Männer, Heithenrich und Conrad, sich und ihr Gut im Dorfe Silenstedt der Corveyer Kirche zu eigen gaben und dafür das Lehngut ihres Vaters Thiethard empfangen, wird von diesem

<sup>1)</sup> Urkunde Ludwigs des Frommen vom 1. September 819, Aachen, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 2. — St. A. Münster Mf. I 147 S. 11. — Falke 720. — Schaten zu 821. — Erhard, Urkunden 2, Regesten 305. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 11. — Philippi I 7. — Martiny 8. — Böhmer 340.

<sup>2)</sup> Urkunde Kaiser Ottos I vom 30. Mai 946. Frose, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 28. — Erhard, Urkunden I 44, Regesten 558. — Stumpf 134. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 62. — Philippi I 70. — Martiny 8.

<sup>3)</sup> S. o. S. 49 Anm. 3.

<sup>4)</sup> S. o. S. 33 Anm. 4.

<sup>5)</sup> Ebenda.

<sup>6)</sup> S. o. S. 49 Anm. 1.

<sup>7)</sup> Urkunde Graf Heinrichs von Blankenburg vom Jahre 1253, Wilmanns, Westfälisches Urkunden Buch 533. — Schmidt, Halberstädter Urkunden, Buch II 874.

<sup>8)</sup> Urkunde vom 25. Juni 934, Nordhausen St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mf. II 101 S. 97. — Rindlinger, Münstersche Beiträge III 1. — Stumpf 43. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 45.

Lehngute die Villikation zu Gröningen, Kroppenstedt und Ammendorf ausdrücklich ausgenommen.<sup>1)</sup> Ferner werden in einem Verzeichnis Corveyer Einkünfte vom Ende des 12. Jahrhunderts Gröningen, Kroppenstedt und Ammendorf als Corveyer Besitz angegeben.<sup>2)</sup> Aus dem Verzicht, den Graf Heinrich von Blankenburg 1153 für sich und seine Gattin Engelburg ausspricht,<sup>3)</sup> erfahren wir, daß jene Corveyer Teilvogtei im Hause der Grafen von Blankenburg erblich geworden war.

Auch Heinrich der Löwe wurde, bevor er die Edelvogtei Corveys übernahm, Teilvogt des Stiftes. Denn als im Jahre 1147 König Konrad III. der Corveyer Abtei das Frauenkloster Kemnade, schenkte besaß Heinrich der Löwe hier schon die Vogtei.<sup>4)</sup> Auf Wunsch des Königs sollte er sie vom Corveyer Stifte auch fernerhin zu Lehen tragen.<sup>5)</sup>

Im Gegensatz zu den Edelvögten und Teilvögten als Hochgerichtsherren standen in den geistlichen Stiftern die Untervögte als Träger der niederen Gerichtsbarkeit. An die Niedergерichte kamen alle Klagen mit Ausnahme der Ungerichte, für die das Hochgericht zuständig war.<sup>6)</sup> Das Gericht des Edelvogtes galt als Oberhof für das des Untervogtes.<sup>7)</sup> Der Untervogt, auch Schultheiß genannt, war Beamter des Abtes. Den Bann dagegen empfing er vom Edelvogte.<sup>8)</sup>

Zu Untervögten wurden eigene Hoffschulzen (centuriones, tribuni) bestimmt, oder es wurden die auf den einzelnen Höfen des Stiftes sitzenden villici mit der Untervogtei betraut.<sup>9)</sup> Sie empfingen für ihre Mühwaltung eine oder mehrere Hufen, auch zuweilen einen Teil der Einnahme des Gutes.<sup>10)</sup>

<sup>1)</sup> Urkunde, gegeben nach dem 5. Mai 1106, Corvey, St. A. Münster Mst. II 102 S. 114. — Kindlinger, Münstersche Beiträge II 129. — Erhard, Urkunden 176, Regesten 1335.

<sup>2)</sup> Kindlinger, Münstersche Beiträge II 221.

<sup>3)</sup> S. o. S. 50 Anm. 7.

<sup>4)</sup> S. o. S. 33 Anm. 2.

<sup>5)</sup> Ebenda. — Urkunde König Konrads III. vom Januar 1147, Jaffé I 207. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 295.

<sup>6)</sup> Berminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung I (1905) 224.

<sup>7)</sup> Schücking 15. — Berminghoff 224. — Schröder 580.

<sup>8)</sup> Berminghoff, ebenda 224.

<sup>9)</sup> Wigand, Dienste 30 und 75. — Martiny 60. — Schücking 15. — Schröder 615. — Heilmann 91 und 97.

<sup>10)</sup> Wigand, Dienste 31.



Von Corveyer Untervogteien ist nur die in der Villifikation Lotten im Kreise Meppen im Corveyer Nordlande urkundlich bezeugt. Es verbanden dort nach einer Urkunde des Abtes Widukind von Corvey die drei Brüder Bernhard, Widold und Eberhard von Borzum den Besitz der Kurie in Lotten mit dem der Untervogtei daselbst.<sup>1)</sup>

Einen Niedergerichtsbezirk des Corveyer Stiftes bildete auch die Stadt Hörter.<sup>2)</sup> Sie blieb dem Hochgericht des Corveyer Edelvogtes untergeordnet.<sup>3)</sup> Die niedere Gerichtsbarkeit hingegen wurde durch einen ministerialen Beamten des Abtes, den sogenannten Greven von Hörter (comes de Huxaria), ausgeübt,<sup>4)</sup> der urkundlich zuerst im Jahre 1106 erwähnt wird.<sup>5)</sup> Seine amtliche Stellung umfaßte in Gericht, Verwaltung wie in finanzieller und militärischer Hinsicht dieselben Aufgaben wie die des Schultheißen oder Untervogts des Landrechts.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Urkunde, gegeben zwischen den Jahren 1190 und 1205, St. N. Münster Mss. I 134 S. 193. — Erhard, Urkunden 513, Regesten 2259. — Philippi I 325. — Martiny 60.

<sup>2)</sup> Vgl. Schröder 643. Hörter's Verhältnis zur Corveyer Abtei ist S. 64 im IV. Kapitel näher behandelt.

<sup>3)</sup> Rietschel 273. — Schröder 643.

<sup>4)</sup> Rietschel 273. — Schröder 646.

<sup>5)</sup> Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1106, f. o. S. 51 Anm. 1. — Lövinson 43.

<sup>6)</sup> Vgl. Schröder 644.